

ZH_OBERGERICHT SB110372 vom 26. September 2011

ZH Obergericht, 2011-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110372

FR: ZH_OBERGERICHT SB110372 du 26 septembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB110372 del 26 settembre 2011

Erwägungen

E. 8

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.-- zu bezahlen.

E. 9

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'320.10 amtl. Verteidigungskosten Fr. 10'320.10

E. 10

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die übrigen Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 11

(Mitteilungen)

E. 12

(Rechtsmittel)

- 4 - Das Gericht erwägt: I. Verfahrensgang und Prozessuales 1. Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 9. März 2011 wurde der Beschuldigte A._____ wie folgt schuldig gesprochen: der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB, der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie des geringfügigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 172ter Abs. 1 StGB. Die Vorinstanz bestrafte ihn mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, davon 29 Tage durch Untersuchungshaft erstanden, sowie mit einer Busse von Fr. 300.--. Die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall schuldhafter Nichtbezahlung der Busse wurde auf 3 Tage festgesetzt. Zwei bedingt aufgeschobene Vorstrafen aus den Jahren 2008 und 2009 von vier und fünf Monaten Freiheitsentzug wurden vollziehbar erklärt. Weiter stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte aus dem Ereignis vom 23. Januar 2010 gegenüber dem Privatkläger B._____ grundsätzlich schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung der Höhe des Schadenersatzes wurde der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. Der Beschuldigte wurde sodann verpflichtet, dem Privatkläger B._____ eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.-- zu bezahlen (Urk. 36 S. 14 f.). 2. Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger rechtzeitig bei der Vorinstanz Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 30). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 39). Fristgerecht mit Eingabe vom 22. Juni 2011 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass sie Bestätigung des vorinstanzlichen

Urteils beantragt und auf das Stellen von Beweisanträgen verzichtet (Urk. 43; Art. 400 Abs. 3 StPO; Art. 389 Abs. 3 StPO). Demgegenüber

- 5 - hat die Verteidigung bezüglich der beruflichen, finanziellen und sozialen Situation des Beschuldigten Beweisanträge für das Berufungsverfahren vorbehalten (Urk. 39 S. 2). 3. Die Berufung des Beschuldigten ist ausdrücklich auf die Frage des Vollzugs der ausgesprochenen Freiheitsstrafe, auf den Widerruf der beiden Vorstrafen und auf die dem Privatkläger zuerkannte Genugtuung beschränkt (Dispositivziffern 3, 5, 6 und 8; Urk. 39; Art. 399 Abs. 4 StPO). Demnach sind im Berufungsverfahren nicht angefochten: - der erstinstanzliche Schuldspruch (Dispositivziffer 1); - die erstinstanzlich ausgefallte Freiheitsstrafe und Busse (Dispositivziffer 2); - die Ersatzfreiheitsstrafe (Dispositivziffer 4); - die Feststellung der grundsätzlichen Schadenersatzpflicht (Dispositivziffer 7); - die Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 9); - die Kostenregelung (Dispositivziffer 10). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 Abs. 1 StPO). Obwohl zwischen den einzelnen Punkten der Sanktionsregelung - hier umfassend die Dispositivziffern 2 bis 6 - eine enge Konnexität besteht, ist vorliegend kein Grund ersichtlich, die ausgefallten Strafen und die Ersatzfreiheitsstrafe (Dispositivziffern 2 und 4) nicht als rechtskräftig vorzu- merken. Zugunsten der Beschuldigten Person können zwar auch nicht ange- fochtene Punkte überprüft werden, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheide zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Das ist hier offensichtlich nicht der Fall.

II. Strafvollzug

- 6 - 1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. 2.1 Mit der Vorinstanz ist die objektive Voraussetzung zur Gewährung einer bedingten Strafe vorliegend als erfüllt anzusehen, da die ausgefallte Freiheitsstra- fe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren liegt. 2.2 In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt (BGE 134 IV 97 E. 7.3). Die günstige Prognose wird also – gemäss Gesetz – vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden (BGE 134 IV 5; BGE 134 IV 97 E. 7.3; Donatsch/ Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Auflage, Zürich 2010, Art. 42 StGB N 6; Hansjakob/Schmitt/Sollberger, Kommentierte Textausgabe zum revidierten Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Luzern 2006, Art. 42 StGB, S. 36 und Entscheid des Bundesgerichtes 6B_214/2007 vom

E. 13

November 2007, E. 5.3.2 am Ende samt Verweis auf die Botschaft). Die Gewährung des Strafaufschubes setzt mit anderen Worten nicht mehr die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde (Entscheid des Bundesgerichtes 6B_1017/2008 vom 24. März 2009, E. 5.1). Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vor- rang (Entscheid des Bundesgerichtes 6B_214/2007 vom 13. November 2007, E. 5.3.1). Die vom Bundesgericht unter dem alten Recht entwickelten Prognosekriterien bleiben weiterhin massgebend (Trechsel/Stöckli, Schweizerisches Strafgesetz- buch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 42 N 9; BGE 134 IV 1, E. 4.2.1 und Entscheide des Bundesgerichtes 6B_214/2007 vom 13. November 2007, E. 5.3.1 und 6B_43/2007 vom 12.

November 2007 E. 3.3.1). Bei der

- 7 - Prognosestellung bzw. der Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Massgebend sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Umstände, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., Art. 42 N 7; sinngemäss Trechsel/Stöckli, a.a.O., Art. 42 N 10). Dazu gehören namentlich die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiographie und das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen und so weiter. Einschlägige Vorstrafen fallen bei der Beurteilung künftigen Wohlverhaltens besonders ins Gewicht (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, a.a.O., Art. 42 N 8 f.; Trechsel/Stöckli, a.a.O., Art. 42 N 10). Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheides mit zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1017/2008 vom 24. März 2009, E. 5.2.2; eingehend Schneider in BSK StGB I, Basel 2003, Art. 41 aStGB N 67 ff. mit zahlreichen Hinweisen; Urteil des Bundesgerichtes 6S.408/2003 vom 6. Januar 2004 und Schneider/Garré in BSK StGB I, 2. Auflage, Basel 2007, Art. 42 N 43). 3.1 Vorstrafen und Untersuchungshaft Bereits im Jahre 2006 musste sich der Beschuldigte als Jugendlicher bei der Jugendanwaltschaft verantworten. Mit Erziehungsverfügung der Jugendanwaltschaft der Bezirke C._____ und D._____ vom 26. September 2006 wurde er wegen mehrfacher Tötlichkeiten und Drohung zu einer Arbeitsleistung von fünf Tagen verpflichtet (HD Urk. 17/3 S. 15 f.). Diese angeordnete Arbeitsleistung erfüllte er erst nach der zweiten Aufforderung (Urk. 27/2 S. 7). Gemäss Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister (vgl. Urk. 38) weist der Beschuldigte einschlägige Vorstrafen aus den Jahren 2008 und 2009 auf. So wurde er mit Urteil des Bezirksgerichts C._____ vom 16. April 2008 wegen mehrfachen Raubs, mehrfachen versuchten Raubs, Diebstahls, einfacher Körperverletzung und Hausfriedensbruchs verurteilt und mit vier Monaten Freiheitsentzug bestraft, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von einem Jahr. 14 Tage

- 8 - verbrachte er damals in Untersuchungshaft (Urk. 38; HD Urk. 17/3). Am

E. 16

April 2008 und vom 16. Dezember 2009 ausgefallenen bedingten Freiheitsstrafen von vier und fünf Monaten zu widerrufen und damit zu vollziehen. Die Bildung einer Gesamtstrafe fällt angesichts der Gleichartigkeit der Sanktionen ausser Betracht (BGE 134 IV 241 E. 4.4). IV. Genugtuung Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung zutreffend dargelegt und dem Privatkläger in korrekter Wertung der massgebenden Kriterien eine Genugtuung von Fr. 1'000.-- zuerkannt (Urk. 36 S. 13). Diese Summe ist angemessen und es kann zur Begründung im Sinne von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Schliesslich hat der Beschuldigte heute die Genugtuungsforderung auch anerkannt (Prot. II S. 5). Der Beschuldigte ist daher in Bestätigung der Vorinstanz zu verpflichten, dem Privatkläger B._____ eine Genugtuung von Fr. 1'000.-- zu bezahlen.

- 21 - V. Kosten 1. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen teilweise. Demnach sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO; Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'400.-- festzusetzen. Es wird

beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.